

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-375/3/90Auskünfte: **Dr. Glantschnig**Betreff: Minderheiten-Schulverfassungsgesetz:
Entwurf - Stellungnahme

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl **30204**Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Bezug:

An das

BEGRIFFS- ZEICHEN- ZL. <u>97</u> - GE/9 PO	
Datum: 26. APR. 1990	
Verteilt <u>3.5.90</u> <u>Orz</u>	

Präsidium des Nationalrates

1017 W I E N

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes
der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Minderheiten-Schulver-
fassungsgesetzes, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 23. April 1990

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d,A.
Brandhuber

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-375/3/90Auskünfte: **Dr. Giantschnig**Betreff: Minderheiten-Schulverfassungsgesetz:
Entwurf - StellungnahmeTelefon: 0 46 3 - 536
Durchwahl **30204**

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

An das

B u n d e s k a n z l e r a m t

Ballhausplatz 2

1014 W I E N

Zu dem mit do. Schreiben vom 6. März 1990, Zl. 601.088/14-V/7/90, übermittelten Entwurf eines Minderheiten-Schulverfassungsgesetzes nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung nach vorheriger Befassung der in Kärnten eingerichteten Pädagogenkommission (bestehend aus mit den Minderheiten-Schulwesen befaßten Pädagogen und Beamten des Landes- schulrates und der Landesregierung) sowie beigezogenen Vertretern der slowenischen Volksgruppe und der Traditionsvverbände Stellung wie folgt:

Der vorgelegte Entwurf eines Minderheiten-Schulverfassungsgesetzes wird begrüßt, weil damit endlich die Notwendigkeit erkannt und die Bereitschaft dokumentiert wird, einer Verwirklichung der aus dem Staatsvertrag 1955 erfließenden Verpflichtungen auch gegenüber der slowenischen und kroatischen Minderheit in Steiermark und Burgenland näher zu treten.

Der Vorschlag lehnt sich inhaltlich weitgehend an den bisherigen Art. I des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten an, sodaß dagegen kein grundsätzlicher Einwand besteht. Die Regelungen des § 7 erscheinen allerdings unvollständig, weil wohl auch die Überschrift zu § 7 b) Allgemeine Bestimmungen) aufzuheben wäre.

- 2 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 23. April 1990

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.
Braunhuber